

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze aufgrund von Corona zum 1. Juli 2020

Eckpunkte, Hilfe zur Umsetzung

Dritter aktualisierter Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens (30.06.2020)



Zweites Corona-Steuerhilfe-Gesetz

- Regierungsbeschluss 12.06.2020
- Beschluss Bundestag und Zustimmung Bundesrat: 29.06.2020
- **Allgemeine Gültigkeit ab 01.07.2020**
- Fakt: Es (können und) werden nicht alle praktischen Einzelfälle des Bau-/Ausbaus berücksichtigt ("mit heißer Nadel gestrickt")

**Tagaktuelle Infos
des ZDH unter**



(Erstes) Corona-Steuerhilfe-Gesetz

- Nur Gastronomie
- Seit 05.06.2020

- <https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/umsatzsteuer/>
- Merkblatt zur Umsatzsteuer
- BMF-Schreiben (Entwurf)
- BMWi zur Preisangabenverordnung (PAngV)
- Praxistipps zur Kassenführung

Ziehen Sie bei Fragen Ihren Steuerberater hinzu.

Welche Umsätze sind betroffen?

Grundsatz ①

- Alle Umsätze, die zwischen 01.07. und 31.12.2020 "erbracht werden"
- heißt: **ENDE der Leistung = "Leistungszeitpunkt"**



Grundsatz ②

- Der **Leistungszeitpunkt** bestimmt den Steuersatz (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG)





Leistungszeitpunkt heißt

Warenlieferung



Beginn der Beförderung

Sonstige Dienstleistung
(Beratung, Beförderung)



Leistungsende/Vollendung
(letzter Tag der Dienstleistung)

Dauerleistungen
(Vermietung, Leasing, Wartungsvertrag)



Tag, an dem der Leistungszeitraum endet

Werklieferung/-leistung
(Bauleistungen, auch in Teilen)



Übergabe und **Abnahme** =
Verschaffung der Verfügungsmacht

Die Form ist nicht entscheidend ("schlüssiges Verhalten" möglich),
aber schriftliche Dokumentation empfohlen!

Unwichtig:

- Rechnungsdatum
- Steuerschuldnerschaft (§13b UStG)
- Soll-/Ist-Versteuerung
- Abgabe der USt-Voranmeldung
- Zahlung der Rechnung

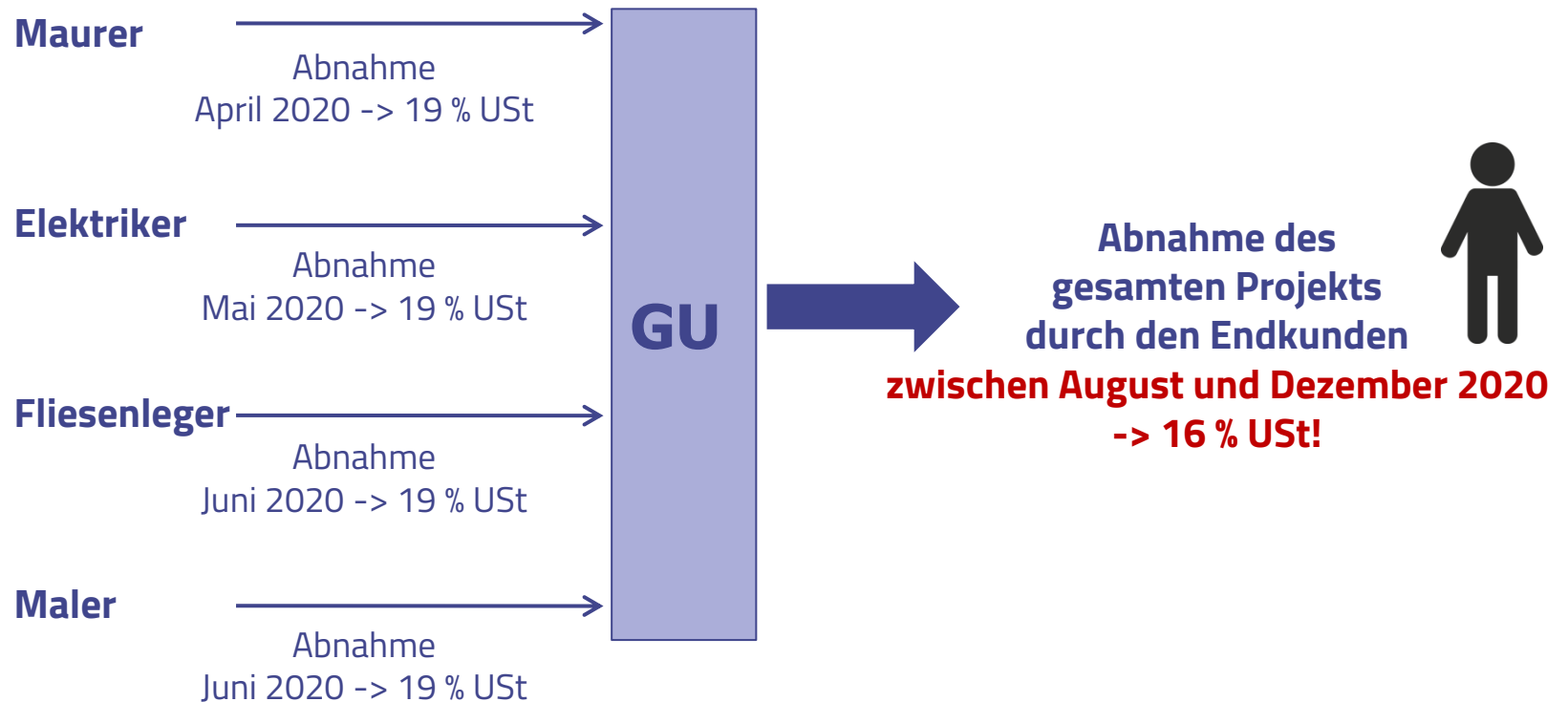


Ausnahme:
Anzahlungen/Abschlagszahlungen





Jeden Umsatz und jede Leistungsbeziehung getrennt betrachten



Ausnahme Anzahlungen/Abschlagszahlungen

1. Schritt Anzahlung



Steuer entsteht **bei Anzahlung**
(§ 13 Abs. 1 Nr. 1a, Satz 4 UStG)



Anmeldung mit geltendem Steuersatz



2. Schritt Leistungserbringung und Abnahme

bspw. im Oktober:

Bei Leistungserbringung gelten
16 % Steuersatz

Folge:

- **Anzahlung** muss in der Schlussrechnung **korrigiert werden** (§ 27 Abs. 1, Satz 3 UStG)
- **Steuer** muss in der USt-Voranmeldung **korrigiert werden**





Ausnahme Anzahlungen/Abschlagszahlungen - Beispiel

1. Schritt Anzahlungen bis Juni

	Gesamt	19 %	16 %
Projekt gesamt	90.000		14.400
1. Anzahlung Februar	20.000	3.800	
2. Anzahlung Mai	20.000	3.800	

2. Schritt Anzahlung Juli, Abnahme im Oktober

	Gesamt	19 %	16 %
3. Anzahlung Juli	20.000		3.200
Restzahlung im Oktober (-> Abnahme)	30.000		4.800
Steuerkorrektur (Zeile 26) für die Anzahlungen Februar/Mai (minus 3 %-Punkte)	40.000		-1.200
Effektive Zahllast im Oktober			3.600

19 %

01.07.2020

16 %

31.12.2020

19 %



Anzahlungen/Abschlagszahlungen - Vereinfachung (Tz 9)

- Keine Bedenken,
 - ◆ wenn bei erhaltenen Anzahlungen bis 30.06.2020
 - ◆ für Leistungen zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020
 - ◆ 16% USt. ausgewiesen werden.
 - ◆ Eine **Berichtigung** der entstandenen Umsatzsteuer **scheidet** in diesen Fällen **aus**

- Auch bei Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach **§ 13b UStG** wird es nicht beanstandet, wenn
 - ◆ eine bis 30.06.2020 erhaltene Abschlagszahlung
 - ◆ für eine nach ausgeführte Leistung ab 01.07.2020 mit 16 % USt. ausgewiesen wird.



Teilleistungen

- Auch hier: **Steuersatz zum Zeitpunkt der Teilleistung**
- Anerkennung nur **unter 4 Voraussetzungen**

1 Wirtschaftliche Teilbarkeit*



in sich abgeschlossener Teil der Leistung

Beispiele

Außenputz	Keine Bedenken gegen haus-/blockweise Aufteilung bzw. gegen Aufteilung bis zur Dehnungsfuge
Maler-/Tapezierarbeiten	Aufteilung nach Wohnungen ist im Regelfall zulässig. Raumweise Aufteilung nicht vertretbar, wenn die Arbeiten untrennbar ineinander fließen
Putz-Stuckarbeiten	Keine Bedenken gegen eine Aufteilung nach Wohnungen oder Geschossen
Fertiges WDVS vor Putzauftrag	Nein
Fertiger Innen-/Außenputz vor Anstrich	Nein
Fertige Leistung an EFH, DHH, Reihenhaus, Wohnung	Ja
Einzelne Wände, Türen, Fenster in/am Gebäude	Nein
Trennung Innen-/Außenarbeiten, wenn in einem Auftrag zusammen	Ja
Trennung von Sonder-/Gemeinschaftseigentum in der Wohnanlage	Ja

[*Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft \(2009, gilt unverändert\)](#)



Teilleistungen

- Auch hier: **Steuersatz zum Zeitpunkt der Teilleistung**
- Anerkennung nur **unter 4 Voraussetzungen**

2 Abnahme



- Rechtsverbindlich
- Echte Teilabnahme mit Auslösen von Gefahrübergang und Beweislastumkehr
- Nachweisbar (durch Protokoll)
- Keine bloße Abnahme nur aus steuerlichen Gründen

3 Abrechnung



- Gesonderte schriftliche Vereinbarung

4 Vertrag



- Enge vertragliche Grenzen
- Regelung zu Teilleistungen und Abrechnung (Teilabnahme)
- Keine Umwandlung von Anzahlung/Abschlagsrechnung in Teilleistung

[*Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft \(2009, gilt unverändert\)](#)



Teilleistungen

Mögliche beispielhafte(!) vertragliche Vereinbarung (in Angebotstext oder Vertrag):

Es wird eine Teilabnahme für folgende Abschnitte vereinbart:

- 1. nach Fertigstellung der Innenarbeiten*
- 2. nach Fertigstellung der Außenarbeiten*

Entsprechend beginnt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen zu laufen und es wird eine Teilschlussrechnung mit der jeweils gültigen USt. erstellt. Die Abnahmefähigkeit wird jeweils vom Auftragnehmer (AN) schriftlich angezeigt.

Außerdem:

Verwenden Sie keine "harte" Formulierung zur Geltung des USt.-Satzes (ob Senkung oder Erhöhung), sondern besser:

... zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer' (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Abnahme/ Teilabnahme) ...

Angebote und Verträge

Steuerrecht

- Vertrag \approx Rechnung, wenn (vor allem) Angabe zur USt. enthalten ist
- **Achtung:** Die angegebene (ggf. zu hoch ausgewiesene) USt. wird geschuldet!
(§ 14c, Abs. 1 Satz 1 UStG, "Strafsteuer")
 - ◆ Problem bei „hartem“ Ausweis von „19 % USt.“
 - ◆ Kunde (B2B) kann sich nur gesetzlich geschuldete Steuer abziehen
(16 %; § 15 Abs. 1, Nr. 1., Satz 1 UStG)
 - ◆ **Besser:** „zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt.“



Außerdem Zivilrecht:

Hat der Auftraggeber Anspruch auf Preissenkung?

Ausnahmeregelung vom 23.06.2020 auf Druck der Verbände, weil Umstellungsphase zu kurz:

Aussetzung von § 14c nur für Juli 2020:

Kunde kann auch bei Rechnung mit zu hoch ausgewiesenem Steuersatz den vollen Vorsteuerabzug geltend machen.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BM_F_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-23-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-erste-aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Ausnahmeregelung zu § 14c UStG für Umsätze im Juli 2020 (nur gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Kunden)

Grundsatz (Rz 18)

- Weist der Unternehmer in Rechnungen für Leistungen
- die **nach** dem 30.6.2020 und **vor** dem 1.1.2021 erbracht werden,
- eine höhere USt. aus 16 % bzw. 5 %,
- **schuldet er die Differenz** aufgrund des unrichtigen Steuerausweises (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG)
- Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, weil es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag nicht um gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des §15 UStG handelt

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-26-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-zweite-aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3



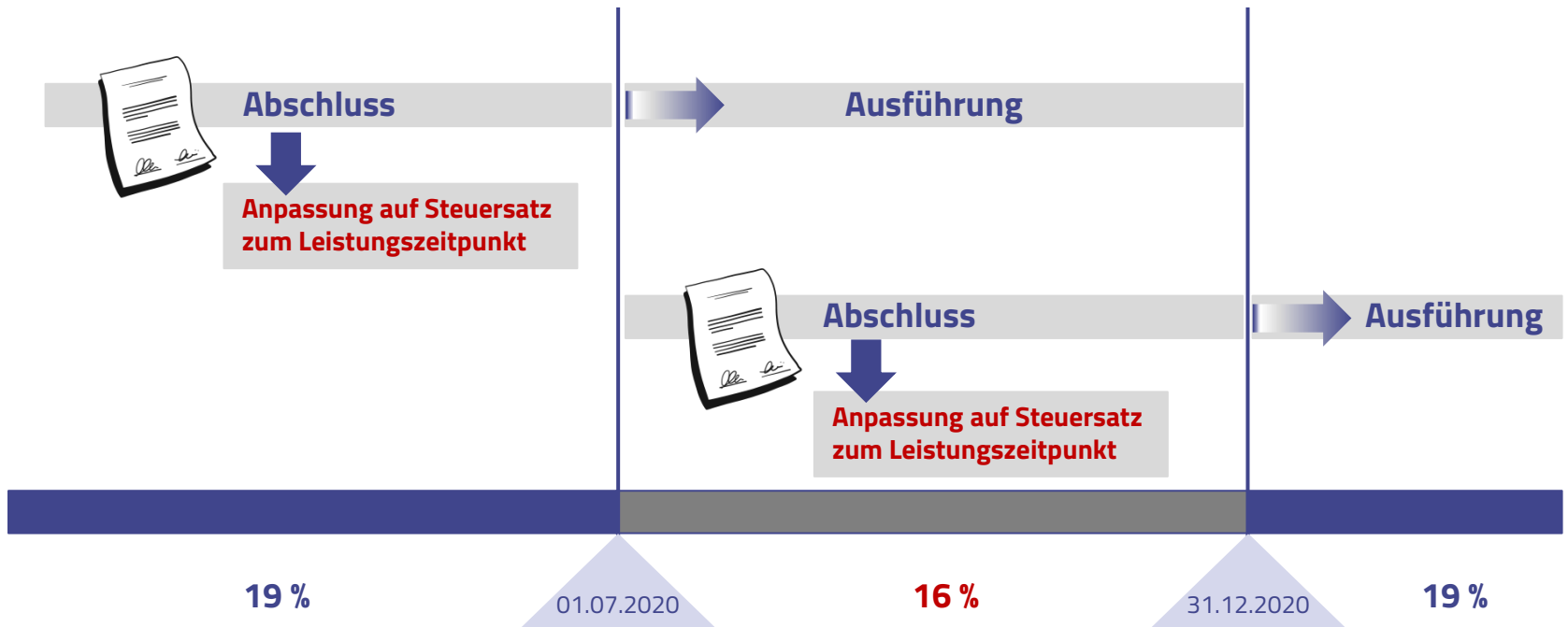
Ausnahmeregelung zu § 14c UStG für Umsätze im Juli 2020 (nur gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Kunden)

Ausnahmeregelung (Rz. 46)

- Hat der leistende Unternehmer für eine Leistung **im Juli** an einen anderen **Unternehmer**
- in der Rechnung anstelle von 16 % (bzw. 5 %) **noch 19 %** (bzw. 7 %)
- angesetzt, ausgewiesen und abgeführt, **wird es nicht beanstandet**, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis **nicht berichtet**.
- Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus diesen (i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen) Rechnungen **auch für Juli ein Vorsteuerabzug** auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes **gewährt**.
- Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

Angebote und Verträge

- Liegt bisher nur ein Angebot vor, kommt es auf die Vertragspartner an
 - ◆ öffentliche Hand bspw. wird Interesse an Änderung haben, da nicht vorsteuerabzugsberechtigt





Anspruch des Auftraggebers auf Preissenkung?

- Nicht automatisch
- Regelung durch § 29 UStG
https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_29.html
 - ◆ Ausgleichsanspruch, wenn der Vertrag
„**später als 4 Monate vor der Gesetzesänderung geschlossen wurde**“



Fazit:

- Verträge **ab 1. März 2020**
 - ◆ Kunde hat Ausgleichsanspruch in Höhe der USt-Differenz
 - ◆ Jeden Fall einzeln prüfen!
 - ◆ Wurden Brutto- oder Nettopreise vereinbart?
(BMF-Schreiben vom 11.08.2006, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/205601/>)
 - ◆ Ggf. wurde Regelung nach § 29 UStG ausgeschlossen



Infos im Überblick

1. Tagaktuelle Infos des ZDH <https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/umsatzsteuer/>

1. Merkblatt zur Umsatzsteuer
2. BMF-Schreiben (Entwurf)
3. BMWi zur Preisangabenverordnung (PAngV)
4. Praxistipps zur Kassenführung

2. Aktualisierter Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens „Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“

ACHTUNG: Scheinbar ändert sich der Link ärgerlicherweise täglich.

Geben Sie am besten den Dokumenttitel in die Suche auf www.bundesfinanzministerium.de ein

Link am 01.07.2020 (3. Aktualisierung):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html

3. Fragen und Antworten zur befristeten Senkung der Umsatzsteuer

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-06-25-faq-umsatzsteuersatzsenkung.html>

4. Anhebung des allgemeinen Steuersatzes

BMF v. 11.08.2006 - IV A 5 - S 7210 - 23/06 BStBl 2006 I S. 477

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/205601/>

5. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/071.html